

(Meßbilder) aus Luftfahrzeugen und ihre Auswertung mit stereoskopischen Präzisionsauswertegeräten sowie die Herstellung von Luftbildplänen.

(3) Topographische Arbeiten im Sinne dieser Anordnung sind vermessungstechnische Aufnahmen zur Herstellung von topographischen Karten in den Maßstäben größer als 1 :5000, Bestandsplänen sowie Lage- und Höhenplänen innerhalb bebauter Gebiete ab 0,5 ha und größer, außerhalb bebauter Gebiete ab 2 ha und größer sowie zur inhaltlichen Ergänzung solcher Karten und Pläne ab 1 ha und größer innerhalb bebauter Gebiete und ab 4 ha und größer außerhalb bebauter Gebiete. Ausgenommen hiervon sind vermessungstechnische Aufnahmen der dafür zuständigen staatlichen Organe im Rahmen der sozialistischen Flurneuordnung sowie vermessungstechnische Aufnahmen zur Herstellung und Laufendhaltung des bergmännischen Rißwerkes vom Betriebs- und Grubengelände einschließlich der nächsten fünf Jahresscheiben bei Tagebauen sowie der Bestands- und Spezialpläne der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post und der Wasserstraßenverwaltung.

(4) Kartographische Arbeiten im Sinne dieser Anordnung sind die Neuherstellung und generelle Überarbeitung (Berichtigung) der zur Veröffentlichung bestimmten kartographischen Erzeugnisse, wie Globen, Atlanten, Wandkarten, Verwaltungskarten, Verkehrskarten, Wander- und Touristenkarten, Straßenübersichtspläne und ähnliche Karten.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet die für die Koordinierung zuständige Stelle, ob die geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen oder kartographischen Arbeiten der Koordinierung unterliegen.

§ 3

(1) Anträge auf Erteilung eines Koordinierungsbescheides für geodätische, topographische und kartographische Arbeiten sind rechtzeitig von dem mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Betrieb oder der Einrichtung bzw. vom Herausgeber zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung eines Koordinierungsbescheides für aerophotogrammetrische Arbeiten sind bis zum 15. August des dem Planjahr vorangehenden Jahres von den Betrieben oder Einrichtungen zu stellen, die Kopien oder Vergrößerungen der Luftbilder, Luftbildpläne oder stereoskopische Auswertungen benötigen. Sind hierfür Paßpunktbestimmungen oder andere vermessungstechnische Arbeiten erforderlich, die der zuständige VEB Ingenieur-Vermessungswesen ausführen soll, hat dieser den Antrag einzureichen.

(3) Der Koordinierungsbescheid gemäß Abs. 1 ist innerhalb eines Monats, für aerophotogrammetrische Arbeiten bis zum 31. Dezember des dem Planjahr vorangehenden Jahres, dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Die Antragsteller sind im Koordinierungsbescheid auf zu verwendende Unterlagen hinzuweisen. Die Besitzer dieser Unterlagen sind verpflichtet, sie auf Anforderung des Bedarfsträgers unter Hinweis auf den erteilten Koordinierungsbescheid gegen Erstattung der notwendigen Vervielfältigungs- und Versandkosten in der benötigten Form zur Verfügung zu stellen.

(5) Die koordinierungspflichtigen Arbeiten sind gemäß dem Koordinierungsbescheid auszuführen. Erteilte Auflagen sind zu erfüllen.

(6) Die Ausführung der geplanten Arbeiten kann durch den Koordinierungsbescheid untersagt werden, wenn es aus Gründen der staatlichen Sicherheit erforderlich ist, bereits brauchbare Unterlagen vorliegen, die bereitgestellt werden können, oder der Antragsteller auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für diese Arbeiten nicht zuständig ist.

§ 4

(1) Das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, koordiniert die aerophotogrammetrischen und kartographischen Arbeiten.

(2) Der Geodätische Dienst Leipzig koordiniert die Arbeiten am gravimetrischen Aufnahmenetz.

(3) Die Beauftragten der Staatlichen Geodätischen Kontrolle des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen — im folgenden Beauftragte genannt —, koordinieren die geodätischen und topographischen Arbeiten mit Ausnahme der Arbeiten am gravimetrischen Aufnahmenetz.

(4) Der Beauftragte mit Sitz in Dresden ist zuständig für die Bezirke Cottbus, Dresden, Frankfurt (Oder) und Leipzig;

der Beauftragte mit Sitz in Erfurt ist zuständig für die Bezirke Erfurt, Gera, Karl-Marx-Stadt und Suhl;

der Beauftragte mit Sitz in Halle ist zuständig für die Bezirke Halle, Magdeburg und Potsdam;

der Beauftragte mit Sitz in Schwerin ist zuständig für die Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin;

der Leiter des VEB Ingenieur-Vermessungswesen Groß-Berlin nimmt die Funktion des Beauftragten wahr und ist zuständig für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§ 5

(1) Für die Koordinierung der geodätischen und topographischen Arbeiten mit Ausnahme der Arbeiten am gravimetrischen Aufnahmenetz sind die Anträge gemäß der Anlage* zu stellen.

(2) Für die Koordinierung der Arbeiten am gravimetrischen Aufnahmenetz sind die Anträge mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers,
- b) Umfang der Messungen und erforderliche Genauigkeit,
- c) Termine für den Beginn und die Beendigung der Messungen,
- d) Übersichtskarte in doppelter Ausfertigung mit Kennzeichnung der Lage der gravimetrischen Punkte.

* Die Vordrucke können vom Vordruck-Leitverlag Spremberg bezogen werden.